



Bern, 26. November 2025

Adressat/in:
die Kantonsregierungen

Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 26. November 2025 das EDI beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Ausführungsbestimmung zur EL-Revision ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Mit diesem Brief möchten wir Sie zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren einladen. Unter Berücksichtigung der Ferien- und Feiertage bitten wir Sie, uns Ihre Stellungnahmen bis am

9. März 2026

zukommen zu lassen.

Am 20. Juni 2025 wurde die Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause; BBl 2025 2039) angenommen. Die Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV; SR 831.301) ist daher nur in einem Punkt anzupassen.

Gemäss dem Beschluss des Parlaments sollen Personen, die zeitweise im Heim und zeitweise zu Hause leben, die Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause anteilmässig, also pro rata, erhalten (Art. 14a Abs. 5 Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [ELG; SR 831.30]). Um die Durchführung effizient und einfach zu halten, sollen drei verschiedene Mindestdauern vorgeschlagen werden, während der sich eine Person ausserhalb des Heimes aufhält, um Anspruch auf einen Teil der ganzen Pauschale, die sämtliche Leistungen für Hilfe und Betreuung umfasst von 11'160 Franken (nArt. 14a Abs. 4 ELG), zu erhalten. Lebt die Person 60 Tage ausserhalb des Heimes, soll Anspruch auf ein Sechstel der Pauschale bestehen, bei 90 Tagen auf ein Viertel und bei 120 Tagen auf ein Drittel.

